

BEBAUUNGSPLAN

"HINTERE RINGSTRASSE"
MARKT WERNBERG-KOBLITZ
1. ÄNDERUNG

M 1:1000, 1:5000

VERBINDLICHER BAULEITPLAN

BAUHERR:
MARKT WERNBERG-KOBLITZ

ARCHITEKT: PLANUNGSGRUPPE SHL ARCHITEKT BDA
DIPL.-ING. EMIL LEHNER
AM LANGEN STEG 7 92637 WEIDEN
TEL. 0961-34069 FAX 380124

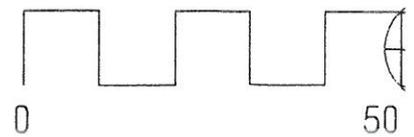
PLANINHALT:	GEZEICHNET	DATUM	NAME
BAULEITPLAN		15.09.1997	SCHR

OFFENTLICHE AUSLEGUNG	PLANNUMMER
SATZUNGSBESCHLUSS	1.01
RECHTSVERBINDLICH MIT DEM	

WA	II
0,4	0,8
—	

LAGEPLAN M 1/1000

3,00 m BREITER
PFLANZSTREIFEN



ASS IM
ST DURCH
RSICKERN

- H) DER MARKT WERNBERG-KOBLITZ HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTRATES VOM 16.09.1997 DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 15.09.1997 ZUGESTIMMT UND DEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
- I) DAS LANDRATSAMT SCHWANDORF HAT ~~MIT BESCHIED/SCHREIBEN VOM~~
~~..... AZ GEMASS § 11 ABS. 3 BauGB ER-~~
KLÄRT, DASS RECHTSVERSTOSSE NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.
- J) DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE AM 2 1. Okt. 1997
GEMASS § 12 2. HALBSATZ BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

SSER-
UF DIE

WERNBERG-KOBLITZ, 2 1. Okt. 1997

EN, DASS
ET WIRD.



.....
(MARKT WERNBERG-KOBLITZ) Unsicker
1. Bürgermeister

KINDER-

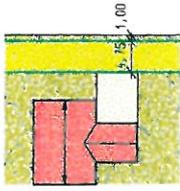
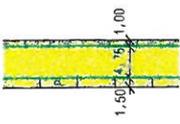
PRUCHE
NUT-
STLICH
ÄCHEN

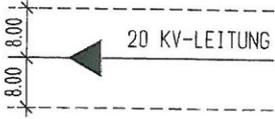
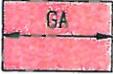
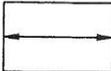
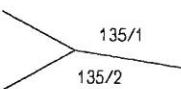
UNG
OSSEN.

DIE GEMEINDE WERNBERG-KOBLITZ ERLÄSST AUFGRUND §2 (1), §9 UND 10 BAUGESETZBUCH - BauGB - UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN - GO - DEN BEBAUUNGSPLAN "HINTERE RINGSTRASSE"

ZEICHENERKLÄRUNG:

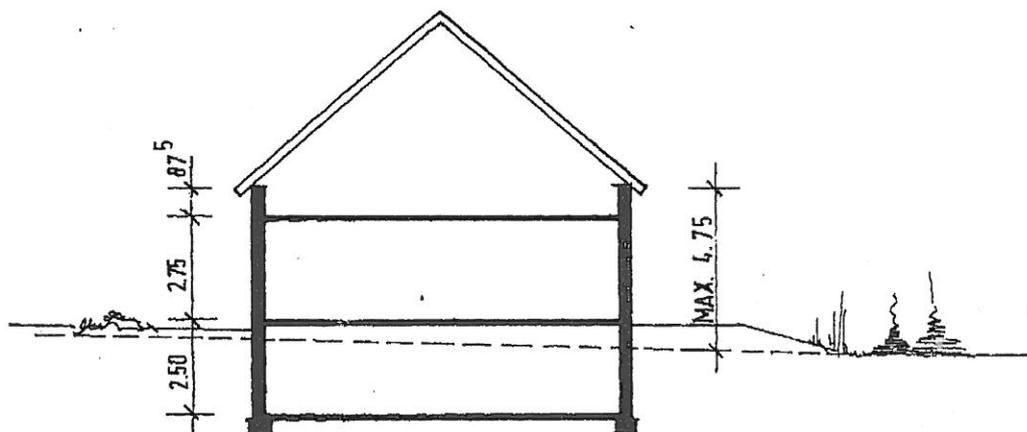
FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- | | | |
|-------|---|---|
| .1 |  | ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4(1) BauNVO) |
| .2 | II | ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (§17(4) BauNVO) |
| .3 |  | GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICH (§9(7) BauGB) |
| .4 |  | BAUGRENZE (§23(3) BauNVO) |
| .5 |  | STRASSENBEGRENZUNGSLINIE |
| .6 | 0,4 | GRUNDFLÄCHENZAHL (§19 BauNVO) |
| .7 |  | GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§20 BauNVO) |
| .8 |  | VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG |
| .9 | | OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (§9(1) NR. 11 BauGB) |
| .9.1 |  | MEHRZWECKSTREIFEN
FAHRBAHN
GARAGENVORFELD/VORGARTEN |
| .9.2 |  | MEHRZWECKSTREIFEN
FAHRBAHN
PARKSTREIFEN |
| .10 | | BÄUME UND STRÄUCHER ANPFLANZEN (§9(1) NR. 25 a BauGB) |
| .10.1 |  | BÄUME |

1.10.2		STRÄUCHER
1.10.3		GROSSBÄUME
1.10.4		BÄUME UND STRÄUCHER ERHALTEN (§9(1) NR.25b BauGB)
1.11		LEITUNGSRECHT (§9(1) NR.21a (6) BauGB) FREILEITUNG
1.12		FLÄCHE FÜR GARAGE MIT FIRSTRICHTUNG (§12 BauNVO U. §9(1) NR.4 BauGB)
1.13		EINFAHRT (§9(1) NR. 4 U. 11 BauGB)
1.14		OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§22 ABS.2 BauNVO)
1.15		SICHTDREIECK (§9(1) NR.10 BauGB)
2. FÜR DIE HINWEISE		
2.1		NUMMER DES BAUGRUNDSTÜCKES
2.2		VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
2.3		VORGESCHLAGENE FORM DES BAUKORPERS MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
2.4		BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
2.5		BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
2.6		BESTEHENDE GRENZEN
2.7		FLURSTÜCKNUMMER
2.8	845 M2	GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
2.9		ABGRENZUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG (BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NUR SÜDLICH DER LINIE !)

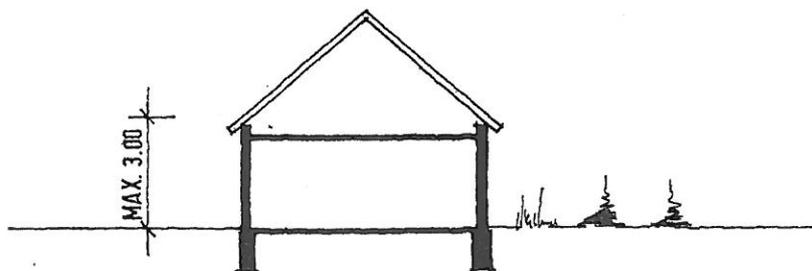
REGELBEISPIELE

WOHNGEBÄUDE
II (E + D) PARZ. ① - ⑥



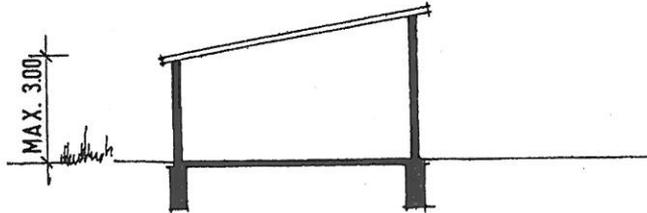
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: $42^\circ \pm 2^\circ$
DACHDECKUNG: ROT GETÖNTE FARBE
KNIESTOCK: MAX. 0.875 m
TRAUFHÖHE: MAX. 4.75 m

NEBENGEBÄUDE PARZ. ① - ⑥



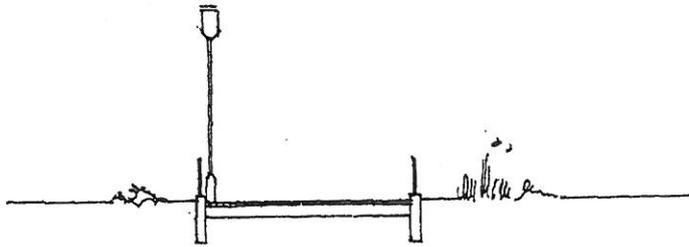
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: $42^\circ \pm 2^\circ$
DACHDECKUNG: ROT GETÖNTE FARBE
WANDHÖHE: MAX. 3.00 m

NEBENGEBÄUDE PARZ. ① - ⑥



DACHFORM : PULTDACH
DACHNEIGUNG : 5° - 22°
DACHDECKUNG : ROT GETÖNTE FARBE
WANDHÖHE : MAX. 3.00 m

STRASSE



1.00 | 4.75

MEHRZWECKSTREIFEN
ALS PFLASTERZEILE FAHRBAHN

15.09.1997

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- 3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR.1 BauGB UND § 1-15 BauNVO).
NACH § 4 (1) BauNVO WIRD DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS-
PLANES ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.
- 3.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) NR.1 BauGB UND § 17, 19
UND 20 BauNVO IN VERBINDUNG MIT ART. 2 ABS. 4 BayBO.
- 3.2.1 DAS ZULÄSSIGE HOCHSTMASS FÜR DIE BEBAUUNG BETRÄGT 2 VOLLGE-
SCHOSSE (E + D)
GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) = 0,4
GFZ (GESCHOSSFLÄCHENZAHL) = 0,8
- 3.3 BAUWEISE (§ 9 (19) NR. 2 BauGB UND § 22 UND 23 BauNVO)
- 3.3.1 NACH § 22 BauNVO WIRD FÜR ALLE HÄUSER OFFENE BAUWEISE FEST-
GESETZT.
- 3.3.2 EINE GELÄNDEAUFFÜLLUNG IST NUR BEI BERGSEITIGER ERSCHLIESSUNG
ZULÄSSIG, UND DANN AUCH NUR, WENN DADURCH NICHT STUTZMAUERN
AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERFORDERLICH WERDEN.
- 3.3.3 DIE NEBENGEBAUDE (GARAGEN UND ERDGESCHOSSIGE ANBAUTEN) SIND,
MIT AUSNAHME DER PARZELLE 1, AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN GEKENN-
ZEICHNETEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ALS GRENZANBAU ZU ERRICHTEN.
SOWEIT SICH AUS DER AUSNUTZUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN DURCH BAU-
LINIEN UND BAUGRENZEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS DIE IN ART. 6 (3-5)
BayBO FESTGESETZTEN ERGEBEN, IST DIES AUSDRÜCKLICH ZULÄSSIG.
DIE MINDESTABSTANDSFLÄCHE DARF JEDOCH IN KEINEM FALL 3,00 m
UNTERSCHREITEN.
- DIE TRAUFGHOHE
URLICHEM GELÄN
ANBAUTEN UND W
DAS SEITENVERH
BREITE (GIEBEL
DIE GEBÄUDE SI
ODER MIT UBERL
PUTZTEN WANDFL
BROCHENE FARBT
LASSEN BLEIBEN
NACHBEHANDELT
- 3.7 NEBENGEBAUDE (
- ZUGELASSEN SIN
SETZEN STELLEN
SATTELDACH, DA
RICHTUNG IM BE
ÜBERSCHREITEN.
- 3.8 EINFRIEDUNGEN
- EINFRIEDUNGEN
1,00 m.
- 3.9 TERRASSIERUNGE
- TERRASSIERUNGE
- 3.10 LÄRMSCHUTZ
- DAS BAUGEBIET
BAB A 93 REGEN:
GEGENÜBER DEM :
ANSPRUCHE AUS
WERDEN.
WEITERGEHENDEN

~~LEITEN UND DÜBELN FOLGENDEN ÜBERSCHNITTEN UND
FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS DIE IN ART. 6 (3-5)
BayBO FESTGESETZTEN ERGEBEN, IST DIES AUSDRÜCKLICH ZULÄSSIG.
DIE MINDESTABSTANDSFLÄCHE DARF JEDOCH IN KEINEM FALL 3,00 m
UNTERSCHREITEN.~~

DIE NEBENGEBAUDE DÜRFEN INNERHALB DER BAULINIEN UND BAU-
GRENZEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE VER-
SCHOBEN WERDEN. DIE VORSCHRIFTEN DER BayBO, BESONDERS ART. 7
(4) SIND EINZUHALTEN. DIE NEBENGEBAUDE DÜRFEN ENTLANG DER
GRUNDSTÜCKSGRENZE BIS ZU EINER GIEBELBREITE VON MAX. 6,50 m
BZW. EINER TRAUFESEITIGEN GEBÄUDELÄNGE VON MAX. 8,50 m ER-
RICHTET WERDEN.

3.4 DIE NACH ART. 58(2) BayBO NACHZUWEISENDEN GARAGEN UND STELL-
PLÄTZE SIND IN AUSREICHENDER ZAHL HERZUSTELLEN.
BEI DEN HÄUSERN IST MIND. PRO WOHNHEIT JE 1 GARAGE ODER
STELLPLATZ AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU ERSTELLEN (ART. 58 (6)
BayBO).

3.5 IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NUR DIE DURCH
REGELBEISPIELE DARGESTELLTEN DACHFORMEN ZULÄSSIG.
DIE FESTGESETZTEN FIRSTRICHTUNGEN (PKT. 1.8) SIND BINDEND.

DIE DACHNEIGUNG VON SATTELDÄCHERN BEI EINZELHÄUSERN MUSS
42° +/- 2° BETRAGEN.

3.6 HAUPTGEBÄUDE

ES SIND NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.
DIE DACHDECKUNG IST IN ROT GETONTER FARBE ZUGELASSEN. DACH-
ÜBERSTÄNDE AN DER TRAUFE SIND BIS MAX. 0,50 m, AM ORTGANG
BIS 0,30 m ZULÄSSIG. DIE OBERKANTE ROHDECKE ÜBER KELLER ODER
UNTERGESCHOSS DARF BERGSEITIG MAX. 0,15 m ÜBER NATURLICHEM
GELÄNDE LIEGEN. BEI GEBÄUDEN MIT EINER BAUWEISE E + D IST
EIN KNIESTOCK MIT MAX. 0,875 m HOHE, GEMESSEN AN DER AUSSEN-
KANTE DER UMFASSUNGSMAUER (ROH) VON OBERKANTE ROHDECKE BIS
UNTERKANTE SPARREN, ZULÄSSIG.

DACHGAUBEN SIND IM MITTLEREN DRITTEL DER DACHFLÄCHE ALS
EINZELGAUBEN MIT EINER MAX. FRONTFLÄCHE VON 2,00 m² UND
EINER HOHE BIS 1,10 m ZULÄSSIG.

ANSTELLE DER DACHGAUBEN IST AUCH DIE ERRICHTUNG EINES
STEHENDEN DACHERKERS, BÜNDIG AUS DER UMFASSUNGSWAND HOCHGE-
FÜHRT, MIT EINER FRONTBREITE VON MAX. 1/3 DER GIEBELBREITE
DES HAUPTGEBÄUDES ZULÄSSIG.

BAB A 93 REGEN
GEGENÜBER DEM
ANSPRUCHE AUS
WERDEN.

WEITERGEHENDEN
CHENDEN LÄRMSC
NERISCHE UND E

INSBESONDERE J
- ORIENTIERUNG
KINDERZIMMER
SEITE GEPLAN
- FÜR DIE ZUR
SCHUTZVERBES
BAU VON SCH

4. SICHTDREIECKE

DIE SICHTDREIE
BEPFLANZUNG U

5. ABWASSERBESEIT

5.1 DAS REINE SCHI
LICHE KANALIS

5.2 OBERFLÄCHENWA
DIE VERSIEGEL
BESCHRÄNKEN,
WEITGESTELLTE
LÄSSIG. AUSSE
UNTERGRUND, N
ZU VERSICKERN
ÜBER SICKERSC
ERLAUBNIS NAC
UND ALS GIESS
SIEGELTE BERE
SICKERUNG DER

5.3 FÜR DIE EINLE
KANAL GILT §

	DIE TRAUFGHOHE DARF AUCH AN DER TALSEITE, GEMESSEN AB NATURLICHEM GELÄNDE 4,75 m NICHT ÜBERSTEIGEN.	6.	GRÜNORDNUNG
	ANBAUTEN UND WINTERGÄRTEN SIND UNZULÄSSIG.	6.1	ANPFLANZUNG
	DAS SEITENVERHÄLTNISS DER HAUPTGEBÄUDE LÄNGE (TRAUFE) ZU BREITE (GIEBEL) MUSS MIND. 5 : 4 BETRAGEN.		DIE PRIVATE GEHOLZE, ST IN GEPFLEGT IST MINDEST
	DIE GEBÄUDE SIND IN VERPUTZTEM MAUERWERK, IN HOLZBAUWEISE ODER MIT ÜBERLUGTER HOLZSCHALUNG AUSZUFÜHREN. FÜR DIE VERPUTZTEN WANDFLÄCHEN SIND NUR RUHIGE STRUKTUREN UND GEBROCHENE FARBTÖNE ZULÄSSIG, DIE HOLZTEILE KÖNNEN NATURBELASSEN BLEIBEN BZW. MIT HELLER BIS MITTELBRAUNER LASUR NACHBEHANDELT WERDEN.	6.2	SCHUTZBEPFL
3.7	NEBENGEBÄUDE (GARAGEN UND ERDGESCHOSSIGE ANBAUTEN)		AN DER WEST WOHNGRUNDST BÄUMEN UND
	ZUGELASSEN SIND NEBENGEBÄUDE AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STELLEN MIT PULTDACH, DACHNEIGUNG 5° - 22° ODER SATTELDACH, DACHNEIGUNG ENTSPRECHEND DER FESTGESETZTEN RICHTUNG IM BEBAUUNGSPLAN. DIE WANDHOHE DARF 3,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.	6.3	HECKEN
			HECKEN AUS NICHT ERLAU
3.8	EINFRIEDUNGEN	6.4	STRASSEINEIN
NG	EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG, MAX. HOHE AB GELÄNDE OBERKANTE 1,00 m.		DER 100 cm ALS SCHOTTE AUSGEFÜHRT. DIE GRUNDST ÜBER DEN GE DURCHZUFUHR
3.9	TERRASSIERUNGEN		
	TERRASSIERUNGEN SIND AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT ZULÄSSIG.		
3.10	LÄRMSCHUTZ	6.5	VORHANDENE
AU- S-	DAS BAUGEBIET LIEGT IM EINZUGSBEREICH (NÄHER ALS 300 m) DER BAB A 93 REGENSBURG - WEIDEN. GEGENÜBER DEM STRASSENBAULASTTRÄGER DER AUTOBAHN KÖNNEN KEINE ANSPRÜCHE AUS LÄRM- UND ANDEREN EMISSIONEN GELTEND GEMACHT WERDEN.		DER VORHAND
	WEITERGEHENDEN ODER DEN PERSONLICHEN ANFORDERUNGEN ENTSPRECHENDEN LÄRMSCHUTZ HABEN DIE GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER DURCH PLANERISCHE UND BAULICHE MASSNAHMEN SELBST ZU ERSTELLEN.	7.	WERBEANLAGE
			WERBEANLAGE

	INSBESONDERE IST ZU BEACHTEN:	8.	SONSTIGES UND H
	- ORIENTIERUNG DER SCHUTZBEDÜRFTIGEN RÄUME, WIE SCHLAFZIMMER, KINDERZIMMER USW. SOLLTEN AN DER AUTOBAHN ABGEWANDTEN SEITE GEPLANT WERDEN.	8.1	ELEKTRIZITÄTSVE
	- FÜR DIE ZUR AUTOBAHN HIN ORIENTIERTEN WOHNRÄUME SIND SCHALLSCHUTZVERBESSERUNGEN NOTWENDIG, INSBESONDERE DURCH DEN EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN DER KLASSE 1 ODER 2.	8.2	FREILEITUNGEN S EINZELNEN GRUND AUSNAHMEN UND B
4.	SICHTDREIECKE		AUFGUND VON BE IN EINZELNEN FÄ FESTSETZUNGEN M
	DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEDER BEBAUUNG, MATERIALLAGERUNG, BEPFLANZUNG USW. FREIZUHALTEN.		
5.	ABWASSERBESEITIGUNG	8.3	FEUCHTIGKEITSSC
5.1	DAS REINE SCHMUTZWASSER AUS DEM BAUGEBIET IST ÜBER DIE ORTLICHE KANALISATION ZU ENTSORGEN.		ES KANN BEI LÄN SCHNEESCHMELZE SIND DESHALB ZU DES MAUERWERKES DRAINAGEN DURFE WERDEN.
5.2	OBERFLÄCHENWASSER DIE VERSIEGELTEN FLÄCHEN SIND AUF DAS UNUMGÄNGLICHE MASS ZU BESCHRÄNKEN, NUR DURCHLÄSSIGE BELÄGE (VERBUNDPFLASTER UND WEITGESTELLTE PFLASTERUNGEN MIT RASENVERFUGUNG USW.) SIND ZULÄSSIG. AUSSERDEM SIND BEI ENTSPRECHEND AUFNAHMEFÄHIGEM UNTERGRUND, NACH MÖGLICHKEIT DIE UNVERSCHMUTZTEN DACHWASSER ZU VERSICKERN (BEDARF BEI KONZENTRIERTER EINLEITUNG Z. B. ÜBER SICKERSCHÄCHTE GRUNDSÄTZLICH EINER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS NACH § 7 WHG I. V. MIT ART. 17 BayWG), AUFFANGEN UND ALS GIESSWASSER ZU VERWENDEN UND IM ANSCHLUSS AN VERSIEGELTE BEREICHE SIND GRÜNSTREIFEN ZUR BREITFLÄCHIGEN VER-SICKERUNG DER OBERFLÄCHENWASSER ANZULEGEN.	8.4	FREILEITUNGEN SOLLTE DIE BEST KABELT WERDEN, EINZELNEN BAUVO ZU ERSTELLEN, U BEI DEN PARZELL DER EINGABPLAN
5.3	FÜR DIE EINLEITUNG VON DRAINAGEWASSER IN DEN SCHMUTZWASSERKANAL GILT § 15 ABS. 2.6 DER ABWASSERSATZUNG.		

6.	GRÜNORDNUNG	8.5	BESEITIGUNG
6.1	ANPFLANZUNG INNERHALB PRIVATER GRÜNFLÄCHEN. DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER GEHOLZE, STRÄUCHER, UND OBSTBÄUME GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND IN GEPFLEGTEM ZUSTAND ZU HALTEN. JE 400 m ² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MINDESTENS EIN GROSSBAUM (MIND. 3,00 m HOCH) ZU PFLANZEN.	8.6	LAGERUNG WASSER
6.2	SCHUTZBEPFLANZUNG AN DER WESTLICHEN UND SÜDLICHEN BAUGEBIETSGRENZE IST AUF DEN WOHNGRUNDSTÜCKEN EIN PFLANZSTREIFEN (3,00 m BREIT) MIT KLEINBÄUMEN UND STRÄUCHERN BODENSTÄNDIGER ART DICHT ANZUPFLANZEN.	8.7	BELEUCHTUNG
6.3	HECKEN HECKEN AUS NADELGEHÖLZEN (LEBENSBAUM, FICHTE O. Ä.) SIND NICHT ERLAUBT.	8.8	KINDERSPIELPLATZ
6.4	STRASSENEINGRUNUNG DER 100 cm BREITE MEHRZWECKSTREIFEN ENTLANG DER STRASSE WIRD ALS SCHOTERRASEN BZW. GRANIT-/BETONPFLASTER MIT RASENFUGEN AUSGEFÜHRT. DIE GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER SIND BERECHTIGT DIE HOFBEFESTIGUNGEN ÜBER DEN GEMEINDLICHEN MEHRZWECKSTREIFEN BIS ZUR STRASSENKANTE DURCHZUFÜHREN.	8.9	AUF DEM BENACHTBARTEN GELÄNDE EINER SPIELPLATZ ERFORDERLICH
6.5	VORHANDENE BEPFLANZUNG DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN.		

VERFAHRENSVERMERKE

~~7. WERBEANLAGEN~~

~~WERBEANLAGEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN, DIE VOM VERKEHRSSICHERHEIT~~

A) DER MARKTRAT DES
VOM 25.06.1991 DI

7. WERBEANLAGEN
- WERBEANLAGEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN, DIE VOM VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER BAB A 93 EINGESEHEN WERDEN KÖNNEN.
- A) DER MARKTRAT DES I VOM 25.06.1991 DIE DER AUFSTELLUNGSBIKANNTGEMACHT.
8. SONSTIGES UND HINWEISE
- 8.1 ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG
- FREILEITUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE STROMVERSORGUNG DER EINZELNEN GRUNDSTÜCKE ERFOLGT ÜBER ERDKABEL.
- B) DIE BÜRGERBETEILIGENDARLEGUNG UND ANHÄNGE IN DER FASSUNG VOM BIS 01.08.1991 ST
- 8.2 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN
- AUFGRUND VON BESONDEREN TOPOGRAPHISCHEN VERHÄLTNISSEN KANN IN EINZELNEN FÄLLEN EINE BEFREIUNG VON DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN MIT ENTSPRECHENDEN BEGRÜNDUNGEN ERTEILT WERDEN.
- C) DER ENTWURF DES B GEÄNDERT 06.06.19 NEHMIGT UND MIT B VOM 20.06.1994 BI AUF DIE AUSLEGUNG ÜBLICH HINGEWIESEN
- 8.3 FEUCHTIGKEITSSCHUTZ
- ES KANN BEI LÄNGEREN NÄSSEPERIODEN DURCH STARKREGEN ODER SCHNEESCHMELZE OBERFLÄCHENNAH SCHICHTWASSER AUFTRETEN. ES SIND DESHALB ZUM SCHUTZ DER KELLER GEGEN WASSEREINBRÜCHE BZW. DES MAUERWERKES GEEIGNETE VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN. BAUWERKSDRAINAGEN DÜRFEN NICHT AN DIE ABWASSERANLAGE ANGESCHLOSSEN WERDEN.
- D) DER MARKTRAT HAT I. D. FORM VOM 06
- E) DAS LANDRATSAMT S 05.10.1994 AZ 5.1 KLÄRT, DASS RECHT
- F) DIE DURCHFÜHRUNG GEMÄSS § 12 2. HA
- 8.4 FREILEITUNGEN
- SOLLTE DIE BESTEHENDE 20 KV LEITUNG NICHT VERLEGT ODER VERKABELT WERDEN, SO IST IM BEREICH DER 8 m SCHUTZZONE FÜR DIE EINZELNEN BAUVORHABEN JEWEILS EIN LEITUNGSPROFIL VON DER OBAG ZU ERSTELLEN, UM DEN NOTWENDIGEN ABSTAND ZU GEWÄHRLEISTEN. BEI DEN PARZELLEN, DURCH DIE DIE 20 KV LEITUNG LÄUFT, MUSS DER EINGABPLAN BEI DER OBAG ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT WERDEN.
- G) 1. ÄNDERUNG GEMÄSS DIE VEREINFACHTEN 1. DIE ÄNDERUNGEN NICHT BERÜHREN 2. DIE EIGENTUMER DEN ÄNDERUNGEN ZUGESTIMMT HÄ 3. DIE TRÄGER OFF BRAND- UND KAT

ER
E
N.
N-
.
D
GEN
NTE

- 8.5 BESEITIGUNG VON OBERFLÄCHENWASSER

DIE VERSIEGELTEN FLÄCHEN SIND AUF DAS UNUMGÄNGLICHE MASS IM BAUGEBIET ZU BESCHRÄNKEN. BEI VERSIEGELTEN FLÄCHEN IST DURCH ANLEGEN BENACHBARTER PFLANZSTREIFEN EIN SCHADLOSES VERSICKERN DES OBERFLÄCHENWASSERS ZU GEWÄHRLEISTEN.
- 8.6 LAGERUNG WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE

BEI DER LAGERUNG VON HEIZÖL SIND DIE EINSCHLÄGIGEN WASSERRECHTLICHEN UND SONSTIGEN VORSCHRIFTEN ZU BEACHTEN. AUF DIE ANZEIGEPFLICHT NACH ART. 37 BayWG WIRD HINGEWIESEN.
- 8.7 BELEUCHTUNGSANLAGE

HOFRAUMBELEUCHTUNGEN UND DGL. MÜSSEN SO ERSTELLT WERDEN, DASS DER VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER BAB A 93 NICHT GEBLENDET WIRD.
- 8.8 KINDERSPIELPLATZ

AUF DEM BENACHBARTEN GRUNDSTÜCK FL. NR. 859 WIRD EIN KINDERSPIELPLATZ ERRICHTET.
- 8.9 DURCH DIE AUSWEISUNG DES BAUGEBIETES KÖNNEN KEINE ANSPRÜCHE AUS EINSCHRÄNKUNG DER BISHERIGEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG EINSCHLIESSLICH DER NOTWENDIGEN DÜNGUNGEN DER WESTLICH DES BAUGEBIETES GELEGENEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN ERHOBEN WERDEN.

- H) DER MARKT WERNBERG VOM 16.09.1997 FASSUNG VOM 15. GEMASS § 10 Bau
- I) DAS LANDRATSAMT ~~.....AZ.....~~ KLÄRT, DASS REC
- J) DIE DURCHFÜHRUNG GEMASS § 12 2.
- WERNBERG-KOBLITZ
-
(MARKT WERNBERG)

VERFAHRENSVERMERKE

- A) DER MARKTRAT DES MARKTES WERNBERG-KOBLITZ HAT IN DER SITZUNG VOM 25.06.1991 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

3-